

# Buchbesprechung

*Wilhelm Hennis, Peter Graf Kielmannsegg, Ulrich Matz (Hrsg.), Regierbarkeit: Studien zu ihrer Problematik, Stuttgart (Verlag Klett-Cotta); Bd. 1, 1977, 312 S., 28,80 DM, Bd. 2, 1979, 447 S., 34,- DM.*

1. Als Ergebnis eines von der Thyssen-Stiftung geförderten Forschungsprojektes vorgelegt, wollen die hier anzuzeigenden Bände »nüchtern zwar, aber doch mit dem Mut, ungern Gehörtes zu sagen« (Klappentext Bd. 2), der Frage nachgehen, ob die westlichen Demokratien noch in der Lage sind, die sie konfrontierenden gesellschaftlichen Probleme zu bewältigen. Dabei deutet der Untertitel »Studien zu ihrer Problematik« bereits an, daß es um Regierbarkeit im Sinne eines gefährdeten oder aber bereits verloren gegangenen und nun zu restituierenden Zustandes geht. Thema ist daher die Beschreibung, die Analyse und auch die Therapie derjenigen Phänomene, die die Industriestaaten des Westens zunehmend in den Stand der Unregierbarkeit führen.

Mit der Frage nach der Krisenhaftigkeit der kapitalistischen Industriegesellschaft nimmt sich der durchweg konservative Autorenkreis eines Themas an, das in der Vergangenheit als Domäne der Linken gelten konnte. Allerdings mit einem entscheidenden Unterschied: problematisierte die Linke vornehmlich die Krisenhaftigkeit der kapitalistischen Ökonomie, deren Bedeutung für die Transformation der bestehenden in eine qualitativ andere Gesellschaft zum Thema wurde, untersuchen die Regierbarkeitstheoretiker bei weitgehender Vernachlässigung des Wirtschaftsprozesses als eigenständigem Krisenfaktor, welche Folgen die Ausbildung der politischen Massendemokratie für die Aufrechterhaltung einer gesellschaftlichen Ordnung auf der Grundlage gegensätzlicher Interessen hat.

Dabei reduziert sich die Diskussion nicht auf eine gleichsam von rechts neu angestimmte Legitimitätsdebatte, obwohl weite Teile des Werkes so verstanden werden können (s. Theodor Schieder, Bd. 1, S. 40; Graf Kielmannsegg, Bd. 1, S. 123 ff.); mehr noch geht es um die beklagte Beschränkung exekutiver Handlungsspielräume, wie dies Schieder treffend formuliert hat: »Wer von Unregierbarkeit spricht, meint in erster Linie die fehlende Handlungsfreiheit der Exekutive, die von außen her oder von unten her eingeschränkt oder gar gelähmt ist« (Bd. 1, S. 37).

Doch dieser Nenner ist noch zu klein, um die thematische Vielfalt beider Bände zu erfassen. Die inhaltliche Ausuferung hat ihren Grund nicht nur in der stattlichen Anzahl der Autoren und der zuweilen recht speziellen Themenstellung, sondern vor allem im Fehlen einer Kernthese, eines stimmig herausgearbeiteten theoretischen Grundgerüsts, dessen Teilaspekte und Randgebiete von den Verfassern zu bearbeiten gewesen wären. Statt dessen wird eine bunte Palette von Krisenphänomenen ausgebreitet, deren Zusammenhang weitgehend unklar bleibt: So fördern zwar die national und international ebenso wie die historisch ausgerichteten Arbeiten als auch die politologisch oder sozialgeschichtlich argumentierenden Beiträge je bedrohlich scheinende Unregierbarkeitsaspekte zutage, doch insgesamt führt dies kaum über ein nur loses Krisenszenario hinaus.

Daher muß die Besprechung sich auf wenige Aufsätze beschränken, vernachlässigt werden insbesondere die Beiträge, die der Bedeutung der zunehmenden Internationalisierung für die Regierbarkeit des Nationalstaates gewidmet sind.

2. Wilhelm Hennis' »Zur Begründung der Fragestellung« leitet den ersten Band mit einer Reihe prinzipieller Erwägungen ein. Die

Regierbarkeitsprobleme des modernen westlichen Staates ergeben sich ihm zufolge zunächst daraus, daß das politische Gemeinwesen nicht mehr »Herr der eigenen Lage« (S. 15) sei: Die verstärkten Verschränkungen der Nationalstaaten untereinander führten dazu, daß an die Stelle von »Autarkie und Souveränität« ein »Input der Probleme« (ebda.) trete; die Probleme des einen Staates werden automatisch auch zu solchen der anderen.

Jedoch: um so bedeutende Phänomene es sich bei der Atomkraft, dem internationalen Terror und der Möglichkeit der Auslöschung der menschlichen Gattung durch diese selbst auch handelt, als letztlich entscheidendes Krisenmoment nennt Hennis den Umstand, daß die modernen Demokratien *geistig* ihr Zentrum verloren, genauer: ein eigenes nie besessen haben.

Ein solches geistiges Zentrum, etwa in Form eines allgemein gültigen Staatsgedankens (z. B. der Idee einer vom Fürsten zu garantierenden guten Ordnung des Mittelalters) wird von der allgemeinen Freiheit des Denkens aufgezehrt; mit der »absoluten Freiheit und Gleichberechtigung aller Meinungen« (S. 16) entfällt ein alle Bürger/Untertanen an das Staatswesen bindendes Glied: Dem Staat gegenüber kann nun kritische Distanz entwickelt werden. Im – an nichts als sich selbst und die eigene Überzeugung gebundenen – freien Denken liegt heute nach Hennis das »krisenträchtigste Moment zukünftiger Entwicklung«, da die Zukunftsprobleme »nur durch ein ganz ungewöhnliches Maß von Disziplinierung, Energie und Zucht bewältigt werden können« (ebda.). Zucht statt eigener Meinung, Disziplin anstelle kritischen Denkens: Solche dem vertrauten Argumentationsarsenal des Konservatismus entstammenden Rezepte scheinen zunächst nichts Neues zu bringen.

Bemerkenswert ist allerdings die welthistorisch dimensionierte Begründung, mit der Hennis zu seiner These gelangt.

Dem demokratischen Staat sei eigentümlich, daß er keine zentrale Idee produziere, die als Basis für das Verhältnis von Individuum und Staat dienen könnte; Demokratie selbst habe keinen Inhalt: Zum Inhalt werde alles, was Mehrheitswille sei. Geisig lebe die Demokratie daher von Restbeständen vormoderner Zeiten, doch: »Diese sind so gut wie aufgebraucht« (S. 16). Damit sei der Staat »im Entscheidenden, in Herz und Seele der Bürger, auf Sand gebaut« (ebda.). Er werde nur

mehr als Dienstleistungsbetrieb, nicht mehr als sittliche Macht mit der Kraft zur Setzung verbindlicher ethischer und moralischer Werte gesehen.

Mehr noch: nicht nur im Verhältnis zum Staat, auch *im* Menschen selbst habe eine verhängnisvolle Entwicklung stattgefunden: »die Zerstörung aller Transzendenz« (S. 18). Transzendenz vermochte weltliche Herrschaft zu erleichtern, indem sie die Einhaltung der religiös-sittlichen Basisnormen ohne Zutun der Staatsgewalt gewährleistete. In einer Zeit, in der Religion und Politik noch nicht zwei klar voneinander geschiedene Bereiche waren, konnte die sittliche Ordnung Basis und Rahmen der politischen bilden und den Bestand des Herrschaftsgefüges absichern. So unbestreitbar dieser Entlastungsmechanismus heute entfallen ist, so fragwürdig ist die daraus von Hennis für die politische Organisation gezogene Schlussfolgerung. Ihr zufolge führt der aus der Veränderung der menschlichen Binnenstruktur resultierende Mangel an verinnerlichten Werten und unhinterfragt übernommenen Verhaltensweisen zu verstärktem politischen Druck, der das Defizit ausgleichen müsse. »Das Schwert . . . drängt sich im modernen Staat mit Macht nach vorne« (S. 20).

Hennis untersucht nicht, ob der okzidentale Rationalisierungsprozeß nicht gewaltverhindernde, stabilitätsverbürgende Mechanismen produziert hat, die an die Stelle der Transzendenz treten. Sein Augenmerk gilt allein der Frage, wie direkte physische Gewalt als Herrschaftsinstrument weitgehend ausgeschlossen werden kann. Mittel dazu ist das Recht: »Freiheitliche Politik gewährt in den Formen des Rechts die Kompetenz zur Erzwingung des Gehorsams« (S. 21).

Welche konkreten Ausformungen dieser Programmsatz annehmen könnte, wird nicht näher erläutert; doch die Andeutung, Gehorsam erzwingen zu können kann – auf dem Hintergrund des Gedankens, die individuelle Meinungsfreiheit werde zur Fessel des Regierens – kaum etwas anderes bedeuten als die Propagierung eines autoritären Staatswesens des Rechts. Wenn es die verantwortungslose Vielfalt metaphysisch ungebundener Meinungen und Lebensweisen ist, die den Einzelnen so bedrohlich vom Staat entfremdet, kann nur die Reduktion dieser Vielfalt Regieren im hergebrachten Sinne restituieren und so dem Staat wieder eine sittliche Kraft verleihen.

Hennis' Denunziation der Meinungsfreiheit als eines staatsabträglichen Sperrgutes der neuzeitlichen Entwicklung und die bedauernde Feststellung des Verlustes der Transzendenz bilden zwei Seiten der gleichen Medaille: Beide Male wird gegen eine Entwicklung Stellung bezogen, die dazu führen könnte, daß der Mensch sich zum Subjekt seiner eigenen Geschichte macht. Das verweist auf Hennis' eigentliches Interesse: die Rekonsolidierung eines durch die »Kategorie des unverfügbaren Schicksals« (S. 18) zusätzlich abgesicherten staatlichen Herrschaftsanspruches, der von der positiven Zustimmung der Bürger weitgehend entkoppelt ist.

In welchem weitreichendem Ausmaß von einer Theorie, die zur Aufrechterhaltung von Herrschaft auf unhinterfragbare Werte rekurriert, zentrale Verfassungsprinzipien betroffen werden, wird systematisch im Beitrag von Peter Graf Kielmansegg entfaltet.

3. Kielmansegg will mit seinem Aufsatz »Demokratieprinzip und Regierbarkeit« (Bd. 1, S. 118–133) einen Beitrag zur Enttabuisierung der Demokratieprinzipien leisten. Er fragt, ob nicht das demokratische Prinzip selbst die westlichen Demokratien in die Krise treiben könnte. Demokratie ist traditionell durch die Forderung nach Selbstbestimmung des Einzelnen geprägt. Mit dieser normativen Prämisse laufen nach Kielmansegg demokratische Verfassungsordnungen ständig Gefahr, »in einen Dauerkonflikt mit dem utopischen Potential ihrer eigenen Legitimitätsformeln verwickelt zu werden« (S. 112). In der konservativen Traditionslinie der Soziologie der Institutionen (Gehlen, Schelsky) stehend, sieht Kielmansegg die Überlebensfrage des politischen Systems vornehmlich darin, ob es ihm gelingt, durch Institutionen und konsistente Kompetenzsysteme verbindliche Entscheidungen zu produzieren und diese dem subjektiven Anspruch auf Freiheit von Herrschaft beharrlich entgegen zu halten. Durch das Demokratieprinzip wird die Verwirklichung dieses Anspruchs prekär: »Es gibt keine Form menschlichen Zusammenlebens, es gibt keine Institution, es gibt keine Verfassung, die man nicht am Postulat individueller Selbstbestimmung scheitern lassen könnte« (S. 121).

Die Gefährdung verbindlicher Entscheidungspraxis durch das subversive Ich, dessen Beziehung zum Staat nicht durch treueverbürgende emotionale Zuwendung bestimmt ist, wird für Kielmansegg greifbar in der ver-

fassungsrechtlichen Umsetzung des Selbstbestimmungspostulats. Die Maxime, Politik müsse auf Zustimmung (»unter der Bedingung der Konkurrenz in allgemeinen Wahlen« (S. 132)) gegründet sein, verstärke die Erwartungshaltung der Bürger und vermindere die Problemlösungsfähigkeit des politischen Systems. Diesem Dilemma entspringen die Unregierbarkeitsphänomene. Die Vorhersage der konservativen Demokratiekritik des 19. Jahrhunderts, nach den Regeln der Demokratie lasse sich *keinesfalls* regieren, hält Kielmansegg zwar für falsch, »jedenfalls zunächst einmal« (S. 133), also nur unter dem Vorbehalt künftiger Erfahrungen. Die Politiker müßten sich jedoch schon heute hier und da vom Zustimmungserfordernis »emanzipieren« und mit der »Freiheit zum Wagnis verantwortlichen Handelns« (ebd.) leben.

Die angestrebte Durchbrechung der Regeln demokratischer Entscheidungsfindung und Kielmanseggs Appell zu einer Verantwortungsethik, auf deren antidemokratische Implikationen bereits im Zusammenhang mit Max Webers Konzept der plebiszitären Führerdemokratie hingewiesen wurde, sind notwendige Folge der von Kielmansegg schon in einer anderen Untersuchung aufgestellten These, »daß, wer Herrschaft allein und ganz auf Zustimmung gründet, die Anarchie proklamiert«<sup>1</sup>.

Mit dem Prinzip der Volkssouveränität, dem historisch wichtigsten Versuch, Selbstbestimmung mit der Notwendigkeit verbindlicher Entscheidungen zu koordinieren, befaßt sich Kielmansegg gesondert. Er hält den Versuch für gescheitert: Aus der individuellen Autonomie sei weder die Souveränität des Kollektivs schlüssig zu entwickeln, noch sei plausibel, wie eine gemeinsame Souveränität sich in die Mehrheitsregel verwandele. Auf diese wiederum könne keine Verfassung aufbauen (S. 119/120). Aus Kielmanseggs apodiktischer Abhandlung erschließen sich die Probleme zwar selbst bei assoziativer Leseart kaum – die Passagen zur Volkssouveränität vermitteln aber einen guten Einblick in Methode und Stil der Argumentation. Kielmansegg behandelt die Idee der Volkssouveränität wie eine juristische Norm. Dementsprechend wird zur methodischen Grundlage sei-

<sup>1</sup> Peter Graf Kielmansegg, Volkssouveränität – eine Untersuchung der Bedingungen demokratischer Legitimität, Stuttgart 1977, S. 237. Das Buch ist die stark überarbeitete Fassung seiner Darmstädter Habilitationsschrift von 1971.

ner Argumentation die »Auslegung und Prüfung der Normen«, die »Plausibilität der Norm als Norm«<sup>1</sup>. Historische Ideen werden so nicht als geronnener Ausdruck sozialer Interessen, als Ergebnis historischer Auseinandersetzungen begriffen, sondern verkommen zu Objekten einer wissenschaftlichen Untersuchung, deren innere Logik einer Obersatz-Untersatz-Mentalität eher entspricht als der von Hennis einleitend geforderten praktisch-geschichtlichen Sicht. Oder verlangt gerade *diese* Handlungsorientierung in konservativer und weiterer Absicht, die Dynamik geschichtlicher Emanzipationsforderungen in der Sackgasse verwalteter Begriffe enden zu lassen?

Wenn Kielmansegg Hennis' Skepsis gegen Selbstbestimmungsforderungen ins Prinzipielle verlängert, ist er im Ansatz durchaus radikal, um im Ergebnis dann doch zu zaudern: Die durch sich selbst gefährdete Demokratie lebt weiter in der Ambivalenz, die Zustimmung der Regierten zu benötigen, dadurch aber zugleich neue Probleme zu schaffen und die Lösung der alten zu erschweren (S. 133).

Kielmanseggs These vom Störfaktor Selbstbestimmung/Zustimmung wird von anderen Autoren der Sammelbände aufgenommen (z. B. Ulrich Matz, *Der überforderte Staat*, Bd. 1, S. 82–102).

Aber liegt dieser Position nicht ein Verständnis der Funktion von Demokratie zugrunde, das dem politischen Koordinatensystem des 19. Jahrhunderts verhaftet ist? Unerörtert bleibt, daß Zustimmungsprozeduren die Problemlösungsfähigkeit eines politischen Systems auch steigern können und der Verzicht auf sie Legitimationskrisen provoziert. Zustimmung nach demokratischen Regeln ist in weiten Bereichen ein unverzichtbarer, Effektivität gleichsam mitkonstituierender Bestandteil politischer Praxis. Manche Gründe sprechen für die Vermutung, die Lösung von Problemen neuer Dimension bedürfe verstärkter partizipatorischer Mechanismen, zumindest doch der Schein-Partizipation<sup>2</sup>. Die

<sup>2</sup> Ebenda, S. 9, 255.

<sup>3</sup> Für sozialstaatliches Verwaltungshandeln hat Claus Offe die These vertreten, der legale Rationalitätstypus sei obsolet geworden, so daß die Verwaltung in die Abhängigkeit von empirischen Konsensprozessen gerate (falls sie ihre Legitimation nicht aus überlegalen Ordnungsvorstellungen gewinnen wolle) (Rationalitätskriterien und Funktionsprobleme politisch-administrativen Handelns, in: *Leviathan* 3/74, S. 333 ff.).

Symbolkraft der Zustimmungsidee ist hoch; Demokratie ist *der* zentrale Legitimationstopos des 20. Jahrhunderts – mag sie auch, wie ein kritischer Teil der Demokratietheorie eingewandt hat, zur Akklamation zugunsten von Entscheidungseliten verkümmert sein: Die Folgekosten eines Konzepts Tabuisierung im Sinne von Kielmansegg bleiben unkalkulierbar. Vielleicht sind sie langfristig höher, als mancher Konservative heute glaubt, der den Einübungseffekt symbolträchtiger gesellschaftlicher Verfahrensweisen unterschätzt.

4. Den Kreis der Krisenfaktoren erweitert Friedrich H. Tenbruck (Bd. 1, *Grenzen der staatlichen Planung*) mit seiner Kritik an der Planungsideologie der modernen Sozialwissenschaften.

Der Idee der Planung verfallen, könnten deren Vertreter nicht begreifen, daß »zur Regierbarkeit des Staates das Wissen um das Unregierbare gehört« (S. 149); statt dessen unternähmen sie den Versuch, möglichst die gesamte gesellschaftliche Entwicklung vorausschauend wenn nicht zu lenken, so doch zumindest zu beeinflussen.

Das Verwerfliche des Gedankens einer ganz und gar planbaren Welt (der zu Recht auch die Linke nicht unerschrocken läßt), liegt für Tenbruck nicht in der drohenden Zerstörung von Freiheitssphären, sondern in dem »Irrglauben«, »daß es eine richtige und rational zu rechtfertigende Politik geben müsse, welche gehalten sei, die Gesellschaft »aktiv« und »innovativ« umzustrukturieren, anstatt, wie bisher, die gesellschaftlichen Strukturen und Prozesse als gegeben vorauszusetzen und sich auf korrigierende und kompensierende Interventionen ad hoc zu beschränken« (S. 137). Vermittels einer Planung, die nach Tenbrucks Verständnis letztlich auch die Politik zu einer prognostizierbaren Größe macht, verliere diese »den Spielraum und die Kraft zur sachgerechten Entscheidung« (S. 138). Über den so konstruierten Gegensatz von Politik und Planung gelangt Tenbruck zu einer umfassenden Diskreditierung »linker« Planung, der er einen weitgehend von bewußter Steuerung freien Gang der gesellschaftlichen Entwicklung als natürlichere Variante entgegenhält. Hinter dieser Planungsverteufelung steht letztlich die Preisgabe jeglichen Anspruches auf eine gesellschaftliche Praxis, die sich nicht blind-wirkenden Gesetzmäßigkeiten überantworten will. Den »im Ganzen undurchschaubaren Zusammen-

hänge(n) der gesellschaftlichen Wirklichkeit« (S. 140) ist vielleicht durch Planung tatsächlich nur schwer beizukommen: Tenbruck scheint allerdings auf eine Erhellung dieses Dunkels lieber gleich ganz verzichten zu wollen.

5. Deutlicher als Hennis hält Nevil Johnson in seinem Beitrag »Zur Bewertung von Herrschaft« (Bd. 1, S. 43–81) an den Maximen des liberalen Rechtsstaates fest, dessen Sinn nicht sei, »die Bürger gut zu machen« (S. 49). Wohl geht es Johnson um die Verteidigung von Herrschaft gegen die Versuche ihrer prinzipiellen Infragestellung und gegen den Wegfall von Herrschaft in der »Versorgungsanstalt« (S. 67) Staat (»Herrschaft fällt ins Leere wegen der gestaltenden, umverteilenden, schaffenden Eigenschaften des modernen Regierungshandelns«, S. 73)<sup>4</sup>. Johnson legt aber Wert auf den Herrschaftsbegriff des demokratischen Verfassungsstaates, der geprägt sei durch: die »Betonung des Prozeduralen« (S. 50), die *bewusste* Unterscheidung zwischen Herrschenden und Beherrschten und zwischen politischer und privater Sphäre (»politics are the public actions of private men«, S. 61). Da Johnson die »Zustimmungsbedürftigkeit der Herrschaft« (S. 49) nicht in Frage stellt – so könnte Kielmansegg einwenden –, bleibt seine Strategie der Seelenmassage aber vermutlich wirkungslos.

Gegen den von Johnson herausgestellten prozeduralen Charakter einer rechtsstaatlichen Verfassung argumentiert Ulrich Scheuner (Bd. 2, Die Funktion der Verfassung für den Bestand der politischen Ordnung). Die Verfassung lebt ihm zufolge nicht aus den in ihr fixierten Verfahrensformen. Als ein normativer Zukunftsentwurf äußert sie vielmehr die »Prinzipien und Werte . . . , in denen sich die Angehörigen des Gemeinwesens zusam-

menfinden« (S. 111). Die Verfassung ist Wertekonzept, aber auch institutionalisierte Vorbeugung gegen Zustände der Unregierbarkeit. Denn in dem Maße, in dem auftretende Probleme in der Verfassung (wenigstens perspektivisch) erfaßt werden, gewinnt nach Scheuner der Staat an Handlungsfähigkeit. Eine derart funktionell überladene Verfassung hat für Formen diskursiver Willensbildung allerdings keinen Platz mehr. Der unbedingte Glaube an die Steuerungskraft verfassungsmäßiger Festlegungen gegenüber dem politischen Prozeß birgt die Gefahr in sich, daß die Verfassung aufgrund ihrer Überladenheit ihre Gemeinschaftswerte mit Militanz gegenüber Opponenten durchsetzt. Scheuners Entwurf nötigt die Legalität, zur Moralität ein asymptotisches Verhältnis zu gewinnen<sup>5</sup>.

6. Von den beiden denkbaren Therapien gegen die Unregierbarkeit: der Steigerung staatlicher Steuerungsfähigkeit und der Entlastung des Systems von Erwartungen und Verpflichtungen (Anspruchsreduktion)<sup>6</sup>, bevorzugen die Autoren die letzte<sup>7</sup>. Daß dem Staat nicht mehr und mehr Forderungen aufgebürdet werden dürften, vielmehr der Bürger als selbstverantwortlich handelnder Mensch gefordert sei, wiederholt sich in vielen Wendungen. Der Zerfall traditioneller Tugendcodices (Bd. 1, Kielmansegg, S. 125) wird ebenso beklagt wie die Schwächung des religiösen Glaubens und der ethischen Postulate (Bd. 1, Johnson, S. 70) und das »Abbröckeln des Sinnes für das Verpflichtetsein unter den Bürgern selbst« (ders., S. 74); hingegen wird erinnert an die bürgerliche Gehorsamspflicht (ders., S. 70) oder allgemeiner: an die »Tugend der Bürger« (Bd. 1, Hennis S. 195), zu der nicht zuletzt »Anstand, Pflicht und Treue« (Bd. 1, Tenbruck S. 147) zählen.

<sup>4</sup> Matz beklagt, Gesetzgebung sei zum »Prozeßsteuerungsinstrument (Bd. 1, S. 97) geworden (ähnlich Scheuner, Bd. 2, S. 108). Thomas Ellwein weist in seiner Rezension zurecht darauf hin, Klagen dieser Art orientierten sich an den Wunschträumen bestimmter Denkschulen des 19. Jahrhunderts über die reine Ordnungsfunktion von Rechtsnormen (PVS 3/78, S. 398 ff.).

<sup>5</sup> Mit dem Verhältnis von Legalität und Legitimität/Moralität als verfassungsrechtlichem Problem hat sich in kritischer Absicht immer wieder Ulrich K. Preuß beschäftigt. Zuletzt: Politisches Ethos und Verfassung, in: Heinz Brüggemann u. a., Über den Mangel an politischer Kultur in Deutschland, Berlin 1978, S. 26 ff.; Die Aufrüstung der Normalität, in: Kursbuch 56, Berlin, S. 15 ff.

<sup>6</sup> Claus Offe, »Unregierbarkeit« – Zur Renaissance konservativer Krisentheorien, in: Jürgen Habermas, Stichworte zur »Geistigen Situation der Zeit«, Bd. 1, Nation und Republik, Frankfurt am Main 1979, S. 299, 302.

<sup>7</sup> Für Wolfgang Böckenförde (Bd. 1, Die politische Funktion wirtschaftlich sozialer Verbände und Interessenträger in der sozialstaatlichen Demokratie, S. 223–254) schließt Entlastung des Staates auch ein, auf den in konservativen Kreisen gehegten Traum einer »Verstaarlichung« der Tarifpartner zu verzichten. »Der status quo hat ein relatives Maß an Vernünftigkeit« (S. 251). Der sozialpolitische Kompromiß, zu dem Böckenförde neben der Tariffreiheit auch die Investitionsfreiheit zählt, sei vor »nicht einvernehmlicher Systemänderung« (S. 254) zu schützen.

Doch der Verfall der Wertbilder und Verhaltensmuster, auf die die Konservativen rekurren, läßt sich von ihnen nicht aufhalten. Ihr Dilemma »besteht ja gerade darin, daß sie jene Traditionen und Regeln des kollektiven Lebens, in deren Namen sie gegen Reformpolitik und andere Erscheinungsformen des politischen »Rationalismus« zu Felds ziehen, weder retten noch neu kreieren können»<sup>8</sup>.

Nicht retten – weil das dem politisch-ökonomischen Sieg des Bürgertums einhergehende bürgerlichen Denken von Anbeginn ein aufklärerisches, auf die Entzauberung der Welt gerichtetes war, das alle traditionellen Gehalte vorbürgerlicher Gesellschaftsorganisation auslöschte. Mit dem »Geist der Rechenhaftigkeit« (Max Weber) setzte sich ein sittlich neutralisiertes, an egoistischer Zweckverfolgung orientiertes Handeln der Individuen durch. Gegen Ende des 20. Jahrhunderts an Haltungen zu appellieren, die grundlegende Bedeutung nur im mittelalterlich-religiösen Rahmen haben können, heißt, einen fortgeschrittenen Kapitalismus mit der geistigen Basis vorbürgerlicher Epochen kombinieren zu wollen.

Nicht neu kreieren – weil, solange es erklärtes Ziel der konservativen Krisenliteratur ist, eine Therapie für den *bürgerlich-kapitalistischen Staat* zu entwickeln, das Heilmittel für diese Kur nicht außerhalb dessen Horizontes gewonnen werden kann. Was zur Quelle der

Erneuerung der vielbeschworenen inneren Motivationen werden könnte, wird nicht ausgeführt, es bleibt bei hilflos wirkenden Appellen an die Vernunft und Einsichtsfähigkeit der Bürger, z. T. gepaart mit deutlichen Hinweisen, daß bei Nichterfüllung dieser Anforderungen »vernünftiges« Verhalten erzwungen werden müsse (Bd. 1, Hennis S. 21).

Die Analysen der Autoren und ihre Forderungen (Renaissance des tugendhaften Bürgers, Erweiterung exekutivischer Möglichkeiten, Reduzierung der Staatsaufgaben und der staatlichen Planung zugunsten ökonomischer Selbststeuerungsprozesse) können zwar die These von einer umfassenden Krise der westlichen Staaten nicht überzeugend belegen: erkonservatives Harmoniedenken überschätzt zuweilen die praktische Bedeutung der angeführten Umstände. Aber zweifellos werden die Überlegungen der Autoren in der Tagespolitik wichtiger werden.<sup>9</sup> Über weite Strecken lesen sich die Beiträge wie ein theoretisches Vorspiel der Politik einer deutschen Margaret Thatcher. Mehr noch: in einer relativ stabilen Phase politischer Entwicklung könnte wieder einmal Teilen der konservativen Intelligenz die Aufgabe zufallen, die Notwendigkeit weitgehender Beseitigung grundlegender Freiheitsrechte in Krisenzeiten »vorzudenken«.

Horst Dreier/Heinz Uthmann

<sup>8</sup> Offe (Anm. 6), S. 310.

<sup>9</sup> Nicht nur dort. Wie der Beitrag von Christian Starck (ZRP 1979, S. 209 ff.) zeigt, wird die Argumentation der Unregierbarkeits-Theoretiker bereitwillig in der juristischen Literatur aufgenommen, um ein »Übermaß an Rechtsstaat«

zu beklagen. »Wenn die Konsequenzen der Freiheit mehr und mehr sozialstaatlich abgefangen werden, wird die Illusion genährt, Freiheit könne auf die Dauer ohne Selbstverantwortung bestehen« (S. 213).